

Kinderschutz – Prävention im Kindergartenalltag Gemeinde Bondorf



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort Bürgermeister Bernd Dürr
2. Einführung
3. Begriffserklärungen
 - Schutzauftrag
 - Kindeswohlgefährdung
4. Formen der Kindeswohlgefährdung
 - Körperliche Gewalt/Misshandlung
 - Vernachlässigung
 - Seelische /psychische Gewalt/Misshandlung
 - Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch
5. Aktiver Kinderschutz
 - Partizipation in Kindertageseinrichtungen
 - Altersgerechtes Beschwerdemanagement
 - Sorge für angemessene Balance zwischen Distanz und Nähe
 - Doktorspiele
 - Hygiene und Pflege
 - „Verhaltensampel“ Umgang Kinder untereinander
 - „Verhaltensampel“ Umgang Mitarbeiter und Kinder
 - „Verhaltensampel“ Umgang Mitarbeiter untereinander
6. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
7. Selbstverpflichtung
8. Einschätzskala Kindeswohlgefährdung KVJS

1. Vorwort

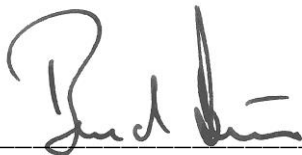
Das Kindeswohl liegt uns allen am Herzen. Es ist ein Thema, das in den letzten Jahren immer wieder auch negative Schlagzeilen hervorbrachte. Gerade deshalb braucht es einen sensiblen und fachlich verantworteten Umgang. Darum benötigen Mitarbeitende in den Kindertageseinrichtungen Unterstützung, Informationen und Hilfestellungen. Nicht nur das Gesetz mit seinen klaren Verhaltensregeln veranlasst uns, dass wir uns mit dem Kindeswohl beschäftigen, sondern auch unsere Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen.

Als Verantwortliche der Gemeinde Bondorf in der Kinderbetreuung orientieren wir uns an den rechtlichen Vorgaben. Darüber hinaus sind uns beim Thema Kindeswohl Grundwerte wichtig. Diese wollen wir an die uns anvertrauten Kinder weitergeben.

Nähe und Distanz in der Arbeit mit Kindern sind wichtige Stichworte, die einen verantwortungsbewussten Umgang erfordern. Dazu gehören das Einhalten von Grenzen und die Achtung von Bedürfnissen jedes Einzelnen, ob Kind oder Mitarbeitende. Dies erfordert eine hohe Sensibilität.

Beziehungen zwischen Menschen zu gestalten, ist ein wichtiger Baustein und Bestandteil unserer täglichen Arbeit. Wir wollen Fragen des Lebens erörtern sowie Haltungen vermitteln und so einen hilfreichen Einfluss auf die weitere Entwicklung von Kindern nehmen.

Diese Zusammenfassung soll Kenntnisse und unsere gemeinsame Haltung in den Kindertageseinrichtungen zum Thema Kindeswohl und Gefährdung deutlich machen. Das Kinderschutzkonzept wurde im Jahr 2020 erstellt und im Jahr 2022 evaluiert.



Bürgermeister Bernd Dürr

2. Einführung

Diese Handreichung klärt eingangs über das Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG), Begrifflichkeiten wie Schutzauftrag und Kindeswohlgefährdung und die unterschiedlichen Formen davon auf. Besonders bedeutsam sind die einzelnen Handlungsschritte, die vollzogen werden, wenn ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Raum steht.

Wichtige Schritte bei einem Verdacht oder einem „Bauchgefühl“

- Sofort die Leitung oder Kindergartengesamtleitung verständigen.
- An die „Insoweit erfahrene“ Fachkraft nach § 8a in der Beratungsstelle wenden.

Auch „nur“ bei einem Verdacht und Bauchgefühl!

Wichtig:

- Kinderschutz hat immer Vorrang.
- Kinderschutzfälle brauchen Zeit.
- Kinderschutzfälle sollen nie alleine bearbeitet werden.

Aus zwei Bereichen des Bundeskinderschutzgesetzes bestehen für uns enge gesetzliche Vorgaben, wie in konkreten Gefährdungssituationen vorzugehen bzw. was zur Überprüfung der Eignung von Personal zu veranlassen ist. Ziel des Gesetzes ist es, Kinder zu stärken, sie vor Vernachlässigung und Missbrauch zu bewahren und den aktiven Kinderschutz (Prävention) zu fördern. Die Inhalte des Gesetzes und die daraus für uns resultierenden Aufgaben sollen in dieser Handreichung konkretisiert werden. Diese Handreichung soll für alle Mitarbeitenden in unseren Kindertageseinrichtungen:

- Hilfestellung und Orientierung bieten für alle Situationen, in denen „ein komisches Bauchgefühl“ aufkommt bzw. ein erster Verdacht besteht.
- im Verdachtsfall durch eindeutige Regelverfahren das weitere Vorgehen erleichtern.

- Denkanstöße, Arbeitshilfen, Anhaltspunkte und Unterstützung im präventiven Kinderschutz geben

3. Begriffserklärungen

Schutzauftrag

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzesgesetz fordert gleichermaßen Prävention und Intervention und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren.

Im Rahmen der Umsetzung des § 8a SGB VIII haben die Träger der Kindertageseinrichtungen mit den zuständigen Jugendämtern jeweils Vereinbarungen getroffen. Diese beschreiben, wie bei Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung verfahren wird. (Siehe „Grüner Ordner Kinderschutz“)

Entsprechende Arbeitshilfen zur fachlichen Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung sowie Beobachtungs- und Dokumentationsbögen garantieren in den Einrichtungen einen verbindlichen, standardisierten Ablauf.

Wenn Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen mit Problemen der Gewalt gegenüber Kindern durch eigene Teammitglieder konfrontiert werden, gibt es häufig Unsicherheit, wie man in solchen Situationen reagieren soll.

Deshalb ist es wichtig, für diese Probleme Sensibilität zu entwickeln, Verfahrensweisen im Umgang damit zu erarbeiten und diese dann auch für alle verbindlich festzuhalten.

Kindeswohlgefährdung

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des §1666 Abs. 1 BGB vor, wenn **„eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“**

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn.....

- ein Kind vernachlässigt, misshandelt oder sexuell missbraucht wird.
- ein Kind über einen längeren Zeitraum gravierend gefährdet ist und sich diese Gefährdung auf seine aktuelle und zukünftige Lebensgestaltung auswirkt.
- Sorgeberechtigte aktiv oder passiv (durch unzureichende Einsicht oder Wissen) ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommen.
- ein Kind einer dauerhaften Unterversorgung ausgesetzt ist. Dies hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden sowie bleibenden Schäden oder gar zum Tod führen.

Kinderschutz Gemeinde Bondorf

Kindeswohlgefährdung weist hier auf eine Beziehungsstörung zwischen Sorgeberechtigten und Kind hin, welche für einen Säugling oder ein Kleinkind lebensgefährliche Formen annehmen kann.

Es gibt keine objektiv überprüfbaren, allgemein gültigen Kriterien für eine Kindeswohlgefährdung. Der Begriff „Kindeswohl“ ist ein offener, juristisch nicht definierter Begriff, der absichtlich nicht näher definiert ist, um es der Gerichtsbarkeit möglich zu machen, individuell zu entscheiden. Kindeswohlgefährdung ist immer subjektiv auf die entsprechende Situation des Kindes zu beurteilen und individuelle Maßnahmen zu treffen, um das Kindeswohl wiederherzustellen.

In der Praxis gibt es Auffälligkeiten bei Kindern, die unterhalb einer Interventionslinie liegen. Um eine Kindeswohlgefährdung von diesen Problematiken abzugrenzen, ist es notwendig, zusätzliche Aspekte abzuklären:

- die hohe Intensität von auftretenden Problemen und Ereignissen.
- Bedingungen treten nicht nur einmalig oder selten auf.
- eine Schädigung des Kindes oder seiner Entwicklung ist absehbar oder bereits eingetreten.

Kindeswohlgefährdung innerhalb einer Einrichtung ist meldepflichtig und wird als besonderes, nicht alltägliches Vorkommnis beschrieben, das sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirkt bzw. auswirken könnte oder den Betrieb der Einrichtung gefährdet.

Die Einschätzung darüber, ob ein solches Ereignis oder eine solche Entwicklung vorliegt, muss im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen werden.

Von daher geben die genannten Beispiele eine Orientierung, sind aber keine abschließende Aufzählung. Zur Abklärung diesbezüglicher Fragen sollte sich der Träger mit dem Amt für Jugend in Böblingen in Verbindung setzen.

4. Formen von Kindeswohlgefährdung

Körperliche Gewalt/Misshandlung

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Erwachsene können körperliche Gewalt an Kindern in vielfältiger Form ausüben. Schlagen halten Sorgeberechtigte immer noch vielfach für eine angemessene Erziehungsmethode, wenn Kinder ihren Erwartungen nicht entsprechen. Weitere Formen der Gewaltanwendung: schütteln (Gefahr des Schütteltraumas bei Säuglingen und Kleinkindern!), verbrennen, verbrühen, würgen, fesseln, beißen, Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom u.a. Kinder

Kinderschutz Gemeinde Bondorf

können dadurch Verletzungen, auch bleibende körperliche, geistige und seelische Schäden davon tragen, oder im Extremfall daran sterben. Körperliche Misshandlungen finden i.d.R. in Überforderungssituationen statt, die auf einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf hindeuten.

Vernachlässigung

Als Vernachlässigung ist jede Unterlassung von Erwachsenen zu sehen, die Kinder nachhaltig schaden können.

Kinder benötigen eine altersgerechte Versorgung und Erziehung. Sorgeberechtigte können ihre Kinder vernachlässigen, indem sie diese Voraussetzungen nicht bieten. Sie geben ihren Kindern keine Zuwendung, Liebe, Akzeptanz und/oder Betreuung. Sie verweigern Schutz und Förderung, indem die Kinder physischen Mangel erleiden müssen. Beispiele hierfür sind unzureichende Ernährung, Pflege und gesundheitliche Fürsorge, fehlende Aufsicht, aber auch durch Sorgeberechtigte inszenierter/absichtlicher fehlender Kindergartenbesuch.

Die durch Vernachlässigung bewusste (aktive) oder unbewusste (passive) Unterversorgung eines Kindes hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige oder seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode eines Kindes führen.

Vernachlässigungen finden häufig in Überforderungssituationen statt, die auf einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf hindeuten.

Seelische / psychische Gewalt / Misshandlung

Hierunter versteht man alle Handlungen oder Unterlassungen von Sorgeberechtigten oder Betreuungspersonen, die Kinder ängstigen, überfordern, ihnen das Gefühl eigener Wertlosigkeit vermitteln und sie in ihrer seelischen Entwicklung beeinträchtigen können.

Es können verschiedene Erscheinungsformen auftreten, die einzeln oder in Kombination wahrgenommen werden können und als seelische/psychische Misshandlung angesehen werden müssen, wenn sie die Beziehung eines Sorgeberechtigten zum Kind kennzeichnen:

- **feindselige Ablehnung:** ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen.
- **Ausnutzung:** ein Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen.
- **Parentifizierung:** Übernahme der Sorgeberechtigtenrolle.
- **Terrorisieren:** durch ständiges Drohen verängstigen.

Kinderschutz Gemeinde Bondorf

- **Isolieren:** ein Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten und unangemessen in seiner Autonomie beschränkt.
- **Verweigerung** emotionaler Zuwendung/Responsivität: Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet.

Als psychische Misshandlungen werden ferner gesehen:

- erleben von Partnerschaftsgewalt.
- generell Hochstrittigkeit von Sorgeberechtigten.

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch

Während körperliche und seelische Gewalt häufig aus einer Überforderungssituation oder aus Hilflosigkeit ausgeübt werden, ist sexualisierte Gewalt i.d.R. geplant. Als sexualisierte Gewalt (bzw. sexueller Missbrauch) ist jede sexuelle Handlung, die von einem Erwachsenen oder Jugendlichen an oder vor einem Kind vorgenommen wird, anzusehen. Hierbei wird die körperliche, psychische, kognitive oder sprachliche Unterlegenheit des Kindes ausgenutzt, um dieses zum Mitmachen oder Erdulden zu überreden oder zu zwingen.

Mögliche **Motive** bzw. **Verstärker** für sexualisierte Gewalt/Missbrauch:

- **Machtmissbrauch zur Befriedigung der Bedürfnisse des Täters/der Täterin;** eigene Vernachlässigungs-, Misshandlungs- oder Missbrauchserfahrungen; psychische Einschränkungen; Fehlinterpretation kindlicher Bedürfnisse/Wünsche.
- **Pädosexualität** (sexuelle Anziehung ausschließlich/überwiegend durch Kinder).
- **Geld** (durch die Sorgeberechtigten)

Ein zentraler Aspekt sexualisierter Gewalt und Ausbeutung ist, dass der Täter das Opfer zur Geheimhaltung der Tat verpflichtet (durch emotionalen Druck, durch Ausnutzung der Loyalität des Kindes oder beim Kind erzeugte Schuldgefühle, durch Bestechung mit Geschenken oder Versprechungen, durch Erpressung oder auch mit Bedrohung und dem Einsatz körperlicher Gewalt).

5. Aktiver Kinderschutz

Partizipation in Kindertageseinrichtungen

Mitbestimmungsprozesse entwickeln und fördern das Selbstbewusstsein, die Selbstwirksamkeit und die sozialen Kompetenzen. Kinder entwickeln durch Mitbestimmung schon in jungem Alter soziale Kompetenzen, die sie stark machen. Die positiven Beteiligungsmöglichkeiten im Alltag sind Faktoren, die Eigeninitiative und Verantwortungsübernahme fördern. Dadurch können die Kinder erfolgreicher mit Reizen umgehen, die Widerwillen und Ablehnung hervorrufen. Besonders für Kinder aus schwierigen und sozial benachteiligten Lebenslagen ist es also von großer Bedeutung, schon im jungen Alter im Kindergarten entsprechende Erfahrungen machen zu können.

Um Demokratie einzuüben und zu fördern ist grundlegend, dass die Strukturen der Einrichtung demokratisch sind und dazu regelmäßig reflektiert und konzeptionell überarbeitet werden. Entscheidungsbefugnisse der Kinder sind als verbindliche Rechte von den Mitarbeitern in der Konzeption festgelegt.

Es gibt vielseitige Möglichkeiten, Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen strukturell zu verankern. Zu den offenen Formen der Beteiligung zählen Kinderkonferenzen, Erzähl- und Morgenkreise und Kinderversammlungen. Hier können die Kinder ihre Anliegen einbringen, diskutieren und damit Einfluss auf den Kindergartenalltag nehmen.

Mitbestimmung in Kindertageseinrichtungen braucht gewisse Voraussetzungen:

- professionelle Einstellungen und Haltungen von Mitarbeitern, die Mitbestimmung als Aspekt des Bildungsauftrags von Kindertageseinrichtungen sehen.
- Strukturen des Alltags, die Mitbestimmungsformen den notwendigen Raum öffnen.
- eine Kultur des Hinhörens (achtende Kommunikation etc.) vor allem auch hinsichtlich der Wahrnehmung von Bedürfnissen von Kleinstkindern.

Partizipation

Folgende Fragestellungen können einen Impuls geben:

- Können die Kinder frei wählen, womit, mit wem, wo und wie lange sie sich mit einer Sache beschäftigen?
- Sind die Spiel- und Gebrauchsmaterialien für die Kinder frei zugänglich?
- Erhalten die Kinder zusätzliches Material, wenn sie dies äußern?
- Entscheiden die Kinder selbst, ob sie immer Hausschuhe tragen wollen?
- Entscheiden die Kinder selbst, wann und wieviel sie essen?
- Können die Kinder selber entscheiden von wem und wann sie gewickelt werden möchten? Können sie selber entscheiden, in welcher Position (liegend/stehend) dies geschieht?
- Können die Kinder selbst bestimmen ab welchem Zeitpunkt sie auf das WC gehen möchten? Und ob und wer sie begleitet?
- Können die Kinder jederzeit schlafen oder sich zurückziehen? Wie nehmen Fachkräfte die Bedürfnisse der Kinder wahr?
- Werden Regeln gemeinsam aufgestellt?
Wird die Meinung der Kinder gehört und ernst genommen? Woran ist das konkret zu erkennen?
- Beteiligen Sie die Kinder an der Raumgestaltung?

Altersgerechtes Beschwerdemanagement

Hinter einer Beschwerde steckt ein Entwicklungspotenzial. Die Anliegen und Bedürfnisse, die die Kinder und Sorgeberechtigten äußern, führen zwangsläufig zu einer Reflexion der Strukturen und Abläufe und des eigenen Verhaltens. Beschwerden bewirken Veränderungen und dienen damit der Entwicklung der Einrichtung.

Der Anspruch ist es, die Belange möglichst schnell zu bearbeiten und eine Lösung bzw. Verbesserung zu erreichen. Manchmal reicht das vertrauensvolle Gespräch aus, um die Beschwerde zu beheben, manchmal ist es notwendig, für die Bearbeitung weitere Stellen miteinzubinden. Dabei ist die direkte Ansprache bei der Gruppenleitung und/oder bei der Kindergartenleitung. Möchten die Sorgeberechtigten diesen Direktkontakt bzw. das persönliche Gespräch nicht nutzen, haben sie selbstverständlich die Möglichkeit, sich an ihre Elternvertreter, Kindergartengesamtleitung bzw. an den Träger zu wenden.

Die Kindertageseinrichtung sorgt dafür:

- dass die Kinder und die Sorgeberechtigten neben ihrem Recht auf Beteiligung auch das Recht haben, sich zu beschweren.
- dass ihre Anliegen gehört und angemessen behandelt werden.

Das stärkt deren Position in den Einrichtungen und gibt den einzelnen Mitarbeitern wie dem gesamten Team neue Sichtweisen auf das eigene Wirken. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Der bewusste Umgang mit den Beschwerden der Kinder ist somit eine wichtige Voraussetzung für den aktiven Kinderschutz in der Einrichtung. Ein Beschwerdeverfahren wird nur wirkungsvoll sein, wenn es für die Kinder im Alltag verschiedene Möglichkeiten der Einflussnahme auf Entscheidungen, die Gestaltung der Aktivitäten, Regeln des Umgangs miteinander gibt. Partizipation und Beschwerdemanagement bedingen einander und müssen von der Einrichtung und den Mitarbeitern willkommen geheißen werden.

Regeln und Rechte ohne eine Möglichkeit diese einzufordern bleiben wirkungslos. Deshalb ist die unverzichtbare Ergänzung zu Partizipation das Beschwerdemanagement. Die erste Instanz sind darin natürlich die internen Beteiligungsgremien. Darüber hinaus ist ein festgelegtes Beschwerdeverfahren sinnvoll.

Inhalte eines Beschwerdeverfahrens:

- die Zufriedenheit der Kinder wird regelmäßig erhoben.
- Regeln werden regelmäßig mit den Kindern besprochen und bearbeitet.
- die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson, auch gruppenübergreifend, ist gegeben.
- auch die Kindergartengesamtleitung und die Fachberatung können als AnsprechpartnerIn fungieren.

Beschwerdeverfahren

Folgende Fragestellungen können einen Impuls geben:

- Haben die Kinder zu den Mitarbeitenden eine vertrauensvolle Beziehung?
- Wissen alle Kinder um ihre Mitwirkungs- und Beschwerdemöglichkeiten?
- Welche Beschwerdewege gibt es für Kinder?
- Worüber und bei wem dürfen sich Kinder jeweils beschweren?
- Wo und wie geschieht das im Alltag schon und was können Sie noch verbessern?
- Welche Strukturen im Tages- oder Wochenablauf gibt es, die regelmäßig und verlässlich Zufriedenheit, Befindlichkeiten und/oder Gefühlslagen der Kinder erfassen?
- Wie sieht konkret der individuelle Umgang mit Beschwerden und mit Beschwerdesignalen von Kindern aus?
- Gelingt es Ihnen, mit Beschwerden professionell umzugehen? Welche Haltung haben Sie Beschwerden gegenüber (positiv/negativ)?
- Werden diese im Alltag konkret umgesetzt?
- Wie und wann wird die Einhaltung reflektiert?

Sorge für angemessene Balance zwischen Distanz und Nähe

Grundlage dafür ist gegenseitiger Respekt, der darin wurzelt, dass man den Anderen als Person wahrnimmt, so wie man sich selbst erlebt: einzigartig und unverwechselbar in der eigenen Geschichte und dem eigenen Schicksal. Eine angemessene Balance von Nähe und Distanz ist nötig. Auf der einen Seite entsteht durch die Intensität der Arbeit häufig ein persönlicher Kontakt, auf der anderen Seite muss man immer wieder innerlich auf Distanz gehen, um handlungsfähig zu bleiben.

Jeder Mensch hat ein eigenes Maß von Nähe und Distanz. Bei Begegnungen mit Menschen wird dieser Unterschied manchmal deutlich, z.B. wenn jemand zu nah an uns heranrückt oder wenn jemand immer weiter ausweicht.

Nähe bedeutet Verbundenheit, Geborgenheit und Zugehörigkeit und ist ein Ausdruck von Zuneigung. Distanz hingegen hilft dabei, sachlich zu bleiben und respektiert Privaträume.

Ein sehr großer Abstand kann Unsicherheit mit sich bringen, ein zu geringer Abstand als Einengung oder Eindringen in die Privatsphäre empfunden werden. Um die Intimsphäre wirklich respektieren zu können und eine Sensibilität für Grenzüberschreitungen zu entwickeln, muss man sich immer wieder vergegenwärtigen, dass sich das zwischenmenschliche Leben in vier Kreisen abspielt.

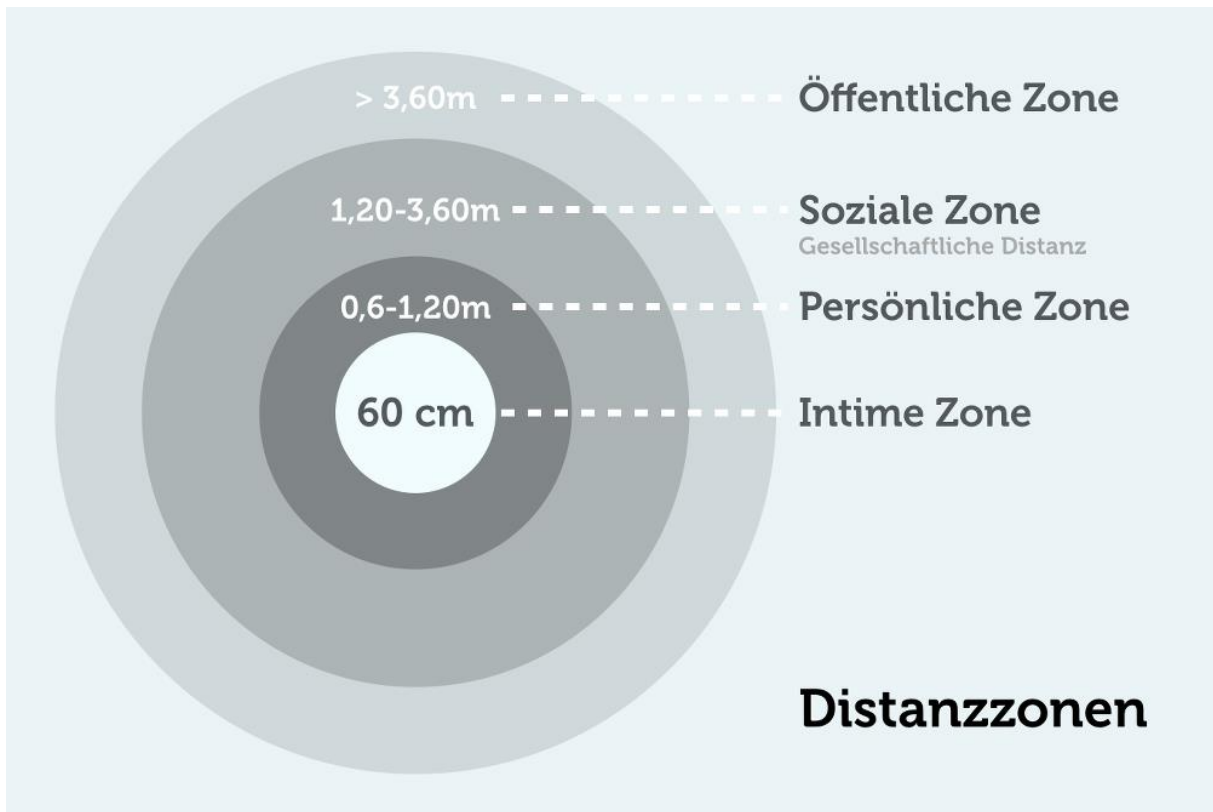
Die Intimzone, der sensibelste Bereich eines Menschen, umfasst einen imaginären Kreis von ca 1,5 Armlängen. Diese Zone sollte jedem zugestanden werden. Die Bedingung, unter der wir jemanden freiwillig in unsere Intimzone eintreten lassen, ist Vertrauen. Eine Verletzung dieses Territoriums wird als intensive Annäherung oder Bedrohung erlebt, wir schalten innerlich auf Abwehr um.

Die persönliche Zone umfasst etwa einen halben bis eineinhalb Metern. Wer diesen Kreis betreten darf, kann nur vom Kind selbst bestimmt werden. Hier dürfen gute Freunde, Familienmitglieder oder besondere Vertraute und im Erwachsenenalter auch gute Kolleginnen und Kollegen eintreten.

Die soziale Zone liegt zwischen eineinhalb und vier Metern.

Die öffentliche Zone beginnt nach ca. vier Metern.

Die Balance zwischen Distanz und Nähe kann in anderen Kulturen einen anderen Schwerpunkt einnehmen, welcher ebenfalls Sensibilität erfordert. Diese Distanz gegenüber Kindern muss gewahrt werden. Wir wollen aber auch keine aseptische (keimfreie) Pädagogik, d.h. wenn z.B. ein Kind fällt, dann ist es selbstverständlich, dass wir es trösten dürfen und sollen!



Doktorspiele

- Gibt es ein gemeinsames Verständnis über die kindliche Sexualität? Worin liegt der Unterschied zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität?
- Welche Fachausdrücke verwenden Sie für die Genitalien?
- Was benötigen die Kinder um ein positives Selbstbild zu entwickeln?
- Wie thematisieren sie die kindliche Sexualität mit Kindern im Alltag? Welche Materialien bieten sie im Alltag an?
- Wo haben die Kinder die Möglichkeit soziale Geschlechterrollen auszuprobieren (z.B. im Rollenspiel)?
- Welche Möglichkeiten haben Kinder zur Körpererfahrung?
- Welche Regeln haben sie / benötigen sie für die Doktorspiele und körperliches Erkunden? Wie beteiligen sie die Kinder an der Regelfindung? Wie informieren sie die Kinder über diese Regeln?
- Wie verhalten sie sich, wenn Kinder untereinander Zärtlichkeiten austauschen? Wie und wann informieren sie Eltern über Beobachtungen aus dem Alltag?

Hygiene und Pflege

Folgende Fragestellungen können einen Impuls geben:

- Wie berücksichtigen wir in Wickelsituationen die Persönlichkeit des Kindes?
- Welche Vorstellungen zum Thema Pflege gibt es in der Kita? Wie werden die Eltern darüber informiert?
- Wie ist der Wickel- /Sanitärbereich gestaltet, damit Kinder sich dort wohl und ungestört fühlen? Inwieweit erfahren die Kinder in dieser Situation ihre Privatsphäre?
- Werden die Kinder beim Toilettengang gestört durch andere Kinder? Wie respektieren Mitarbeitende die Privatsphäre der Kinder auf der Toilette?
- Wie wird das Schamgefühl der Kinder respektiert, z.B. beim Wechseln der Unterhose?
- Wie wird sichergestellt, dass genügend Zeit für das Kind beim Wickeln oder beim Toilettengang zur Verfügung steht?
- Wie werden die hygienischen Anforderungen berücksichtigt?
- Können die Kinder selber entscheiden von wem und wann sie gewickelt werden möchten? Können sie selber entscheiden, in welcher Position (liegend/stehend) dies geschieht?
- Werden die Kinder beteiligt? Wie lassen Sie das Kind entscheiden wer es wickeln soll?
- Nehmen sich die päd. Fachkräfte Zeit und treten in Interaktion mit den Kindern? Begleiten sie ihr Handeln verbal?
- Können die Kinder selbst bestimmen ab welchem Zeitpunkt sie auf das WC gehen möchten?

„Verhaltensampel“ Umgang Kinder untereinander

Diese „Verhaltensampel“ kann zur Orientierung unter Kindern sehr hilfreich sein. Gemeinsam mit den Kindern werden die Regeln erarbeitet und visualisiert und können ggf. erweitert, ergänzt und verändert werden:

<p>Dieses Verhalten ist zu unterlassen</p>	<ul style="list-style-type: none">• anderen Kindern weh tun• Dinge spielen und machen, die man nicht möchte• Gebautes mit Absicht kaputt machen• Während ein Kind auf der Toilette sitzt, Türe mit Absicht öffnen• Ungefragt in die Toilette schauen• Kinder auslachen• Mit Essen werfen• Schmusen und kuscheln, wenn ein Kind, das nicht möchte• Einem anderen Kind etwas in die Körperöffnungen stecken• etc.
<p>Nicht toll, aber kann passieren</p>	<ul style="list-style-type: none">• Spitznamen wenn es ein Kind nicht möchte• Einem Kind nicht helfen, wenn es Hilfe benötigt• Ein anderes Kind anschreien• Nicht an Regeln halten• etc.
<p>Dieses Verhalten ist wünschenswert</p>	<ul style="list-style-type: none">• Gegenseitig helfen und unterstützen• Körperliche Nähe beruht immer auf gegenseitigem Einverständnis• Ich habe dich lieb sagen• Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem er/sie Doktor spielen möchte• Wohlwollende und wertschätzende Sprache• Matschen• Küssen wenn das Gegenüber einverstanden ist• Hinschauen• Ein Kind auf die Toilette begleiten, wenn es beide möchten• Kinder lernen nachdrücklich „Nein“ und „Stop“ zu sagen• etc.

„Verhaltensampel“ Umgang Mitarbeitende und Kinder

Folgende „Verhaltensampel“ kann als konkrete Methode in der Praxis zum Umgang zwischen Mitarbeitenden und Kindern dienen. An dieser Stelle müssen auch die Kinder mit ihren Anliegen und Vorstellungen miteinbezogen werden:

<p>Dieses Verhalten ist zu unterlassen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Kind ungefragt auf den Schoß nehmen • Ungefragt zu einem Kind in die Toilette gehen • Intim anfassen • Intimsphäre missachten • Zwingen • Schlagen, Strafen • Angst machen • Vorführen, demütigen • Sozialer Ausschluss • Nicht beachten • Lächerlich machen • Küssen • Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) • Isolieren • Schütteln • Diskriminieren • Vorführen • Auslachen • Bewusste Aufsichtspflichtverletzungen • Im öffentlichen Bereich der Kita umziehen • Kosenamen wie Schätzchen • Ungeschütztes Wickeln z.B. im Gruppenraum • Kinder mit dem privaten Handy zu fotografieren • Sorgeberechtigte in der Einrichtung machen z.B. bei der Eingewöhnung kein Foto von anderen Kindern • Keine Fotos von intimen Situationen wie wickeln, schlafen und auf der Toilette • etc.
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Ausschluss • Auslachen, Schadenfreude • Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche • Regeln ändern • Überforderung/Unterforderung • Autoritäres Erwachsenenverhalten • Unsicheres Handeln • Nicht ausreden lassen • Verabredungen nicht einhalten • Ständiges loben und belohnen • etc.
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Positive Grundhaltung, dem Kind gegenüber • Aktive Beteiligung der Kinder mit ihren individuellen Bedürfnissen, Anliegen, Interessen am Tagesablauf, an der Raumgestaltung, an Strukturen und Regeln im Haus (Partizipation)

Kinderschutz Gemeinde Bondorf

	<ul style="list-style-type: none">• Kinder wirken aktiv an Projekten und Angeboten mit• Kinder bringen Ideen ein, werden in Abstimmungsprozessen gehört und ernst genommen• Verlässliche Strukturen• Positives Menschenbild• Den Gefühlen der Kinder Raum geben und diese ernst nehmen• Trauer zulassen• Zöpfe frisieren• Verlässlichkeit• Vorbildliche Sprache, wohlwollend und wertschätzend• Ausreden lassen, zuhören• Gutes Vorbild sein und regelkonform verhalten• Konsequenz sein• Kinder und Sorgeberechtigte wertschätzen• Fairness• Massieren über der Kleidung• Zeit und Geduld im Umgang mit den Kindern• Körperliche Nähe beruht immer auf gegenseitigem Einverständnis• Kind trösten• Kinder lernen nachdrücklich „Nein“ und „Stop“ zu sagen und so ihre Grenzen gegenüber Erwachsenen zu verteidigen• Kinder tragen beim Baden im Sommer zumindest eine Bade-/Unterhose• Kinder unterstützen, wenn sie ihr Eigentum und ihre Werke/Spielergebnisse schützen• Kinder fragen, ehe wir helfen oder eingreifen und agieren nicht vorschnell oder gegen den Willen des Kindes – es sei denn, das Kind gefährdet sich oder andere• Fachkräfte fotografieren/filmen ausschließlich zu Dokumentationszwecken mit dem Einverständnis der Eltern und immer nur mit dem Fotoapparat der Einrichtung (keine Privathandys!!)• Die Dokumentationen werden mit den Kindern und deren Einverständnis erstellt• Jedes Kind hat das Recht an seinem Portfolio, entscheidet, wer es sehen darf und was hineinkommen soll• Auf Wanddokumentationen achten wir darauf, dass die Vielfalt der Gruppe deutlich wird und jede/r sich auf den Fotos wiederfindet• Begleitung der Kinder zur Toilette, wenn sie es wünschen und helfen bei der Reinigung und Pflege. Immer unter Beachtung der Intimsphäre
--	---

Kinderschutz Gemeinde Bondorf

	<ul style="list-style-type: none">• Beim Wickeln Intimsphäre des Kindes beachten (nur ab und zu mit Einverständnis des Kindes andere Kinder dazu nehmen)• Respektvoller Umgang in der Wickelsituation, die Intimsphäre des Kindes wird jeder Zeit respektiert• Die Wickelsituation ist für andere Fachkräfte jederzeit einsehbar
--	--

„Verhaltensampel“ Umgang Mitarbeitende untereinander

Diese „Verhaltensampel“ kann zur Orientierung unter Mitarbeitern sehr hilfreich sein. Gemeinsam mit den Mitarbeitern werden die Regeln erarbeitet und visualisiert und können ggf. erweitert, ergänzt und verändert werden:

<p>Dieses Verhalten ist zu unterlassen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anschreien • Ignorieren • Anschweigen • Über nicht Anwesende sprechen • Kritik hinter dem Rücken Betroffener äußern • In die Intime Zone eintreten • Lügen erzählen und verbreiten • Ständig ins Wort fallen • Autoritäres Verhalten • Bevormundung • etc.
<p>Nicht toll, aber kann passieren</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stressbedingte Überreaktionen • Laut werden • etc.
<p>Dieses Verhalten ist wünschenswert</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zuhören • Guter Umgangston • Probleme ansprechen • Kritik sachlich, in einem guten Rahmen äußern • Schwächen anderer akzeptieren • Achtsamer Umgang • Professionelle Distanz • Hilfsbereitschaft • Selbstständiges Handeln • Empathie • Gegenseitige Unterstützung im Team und Reflektion im Umgang mit den Kindern • Regelmäßiger Austausch zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz im Alltag überprüfen • etc.

6. Erweitertes Führungszeugnis

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ [171](#), [174 bis 174c](#), [176 bis 180a](#), [181a](#), [182 bis 184g](#), [184i](#), [201a](#) Absatz 3, den §§ [225](#), [232 bis 233a](#), [234](#), [235](#) oder [236](#) des [Strafgesetzbuchs](#) verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § [30](#) Absatz 5 und § [30a](#) Absatz 1 des [Bundeszentralregistergesetzes](#) vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

Dazu soll von den Beschäftigten – unabhängig vom Geschlecht – als Nachweis spätestens alle 5 Jahre durch den Träger ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2a Bundeszentralregister eingeholt werden.

Diese Regelung betrifft alle hauptamtlich beschäftigten Personen, Praktikanten im Anerkennungsjahr, Praxis integrierte Ausbildung (Pia) und Bundesfreiwilligendienst.

Die anfallenden Kosten für das Führungszeugnis übernimmt der Träger.

7. Selbstverpflichtungserklärung Kinderschutz für alle Mitarbeitenden in den Kindergärten der Gemeinde Bondorf

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen zwischen Menschen.

Auf dieser Beziehungsgrundlage wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden.

Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
2. Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.
3. Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzssetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
4. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
5. Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um.
6. Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
7. Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
8. Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.

Kinderschutz Gemeinde Bondorf

9. Im dienstlichen Kontakt kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

Unterschrift Mitarbeiter

Datum

Kinderschutz Gemeinde Bondorf

Gemeinde Bondorf
Hindenburgstraße 33
71149 Bondorf
info@bondorf.de
Jahr 2022